

Sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie

Informationen für Helfer:innen

Diese Broschüre soll Helfer:innen sensibilisieren und Hintergrundwissen vermitteln, um Betroffene verstehen und entsprechend unterstützen und begleiten zu können. Zum besseren Verständnis der Thematik scheint es notwendig und sinnvoll, das Spezifische der psychotherapeutischen Arbeit kurz zu umreißen.

1. Das Spezifische der psychotherapeutischen Beziehung

In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeut:innen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten. Die überwiegende Mehrheit der Psychotherapeut:innen nimmt diese beruflichen und berufsethischen Verpflichtungen sehr ernst.

Psychotherapeut:innen haben eine besondere Verantwortung für die psychotherapeutische Beziehung und damit für den Schutz der Patient:innen. Dies stellt für den Erfolg einer Psychotherapie eine notwendige Voraussetzung dar. In dieser vertrauensvollen Arbeitsbeziehung kommen häufig Gefühle auf, wie zu einer sehr vertrauten Person. Die Psychotherapeut:innen gehen respektvoll darauf ein und versuchen die Bedeutung dieser Gefühle gemeinsam mit den Patient:innen zu verstehen. Jedenfalls gilt es, diese Gefühle/Bedürfnisse nicht wie in einer privaten Freundschaft/Beziehung zu erwidern. Psychotherapeut:innen lernen in ihrer Ausbildung, dass diese Empfindungen und Wünsche sehr heftig und in früheren Beziehungserfahrungen der Patient:innen begründet sein können, die im Verlauf der Psychotherapie wieder erlebt und einer psychotherapeutischen Bearbeitung zugeführt werden.

So muss es auch möglich sein, den Psychotherapeut:innen gegenüber Liebesgefühle, sexuelle Wünsche und Fantasien zu äußern, ohne dass diese ausgelebt werden. Die Verantwortung, diesen Rahmen zu halten und zu schützen, liegt ausschließlich bei den Psychotherapeut:innen. Dies ist im geltenden Berufskodex für Psychotherapeut:innen explizit ausgeführt.

Die Verantwortung für die Vermeidung von Missbrauch liegt allein bei den Psychotherapeut:innen und kann nicht den Klient:innen übertragen werden. Wenn Psychotherapeut:innen bemerken, dass während einer Psychotherapie zum Beispiel eine Verliebtheit, eine Ablehnung usw. entstehen, sind sie verpflichtet, darüber nachzudenken, was sie selbst dazu beigetragen haben. Außerdem gilt zu klären, ob der psychotherapeutische Prozess noch verantwortlich weitergeführt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Psychotherapie umgehend zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass Klient:innen den psychotherapeutischen Prozess bei

Kolleg:innen weiterführen können und somit auch einen Ort für die Reflexion des aktuellen Geschehens erhalten.

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dea97f39-8567-4677-a84b-747fc49612a2/Berufskodex.pdf>

2. Wann spricht man von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie

Laut Berufskodex liegt dann ein Missbrauch vor, wenn Psychotherapeut:innen mit ihren Handlungen persönliche Interessen verfolgen. Von sexuellen Übergriffen spricht man, wenn die körperliche und/oder persönliche Unversehrtheit einer Person durch sexualisierte Handlungen verletzt wird. Diese können atmosphärisch (ohne Worte), durch Worte oder durch Berührungen erfolgen. Missbrauchen Psychotherapeut:innen das Vertrauensverhältnis zu ihren Patient:innen und nützen sie die Abhängigkeit ihrer Patient:innen aus, stellt das einen schwerwiegenden Verstoß gegen ihre ethischen Verpflichtungen dar. Diese ethische Verpflichtung, Eigeninteressen der Psychotherapeut:innen nicht auszuleben, reicht über das konkrete Ende der Psychotherapie hinaus. Im Berufskodex wird dieser Zeitraum mit zumindest zwei Jahren angegeben.

In der Psychotherapie kann es zu schwierigen, unklaren und belastenden Situationen kommen. Es dauert meist sehr lange, bis Patient:innen den Mut haben, darüber zu sprechen. Dies gilt vor allem dann, wenn es um sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie geht. Patient:innen haben Angst, von ihren Mitmenschen nicht verstanden zu werden. Sie könnten auch befürchten, die Verantwortung oder gar die Schuld für das Geschehen zugeschoben zu bekommen. Sehr oft fühlen sich Betroffene von sexuellen Übergriffen schuldig und haben mit Scham zu kämpfen. Sie befürchten, dass niemand versteht, wie sehr sie unter dem erfahrenen Vertrauensbruch leiden. Ebenso kann die Befürchtung aufkommen, dass ihnen niemand Glauben schenkt. Es kann vielleicht auch zu zwiespältigen Gefühlen kommen, sodass die Patient:innen die Psychotherapeut:innen vor der Konfrontation mit all diesen Gefühlen und Vorwürfen schützen möchten.

Da Psychotherapie nach anerkannten wissenschaftlichen und praktisch überprüften Prinzipien und Regeln verläuft, haben sich verschiedene internationale berufsethische Gremien und wissenschaftliche Untersuchungen mit berufsethischen Verfehlungen und somit auch mit sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie beschäftigt. An dieser Stelle werden zwei wesentliche Erkenntnisse dieser fachlichen Auseinandersetzung angeführt:

Für Frauen ist das Risiko, Opfer sexueller Übergriffe von Psychotherapeut:innen zu werden, wie bei sexualisierten Gewaltdelikten in anderen Kontexten, erheblich höher als für Männer, insbesondere wenn sie bereits früher sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Männer als Ratsuchende oder Patienten sind weniger häufig betroffen. Es fällt ihnen aber anscheinend auch schwerer, sich als Opfer eines Übergriffs zu verstehen und sich Hilfe zu holen.

3. Mögliche Folgen von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie

Wenn es um die Folgen von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie geht, gilt es in erster Linie die Erlebens- und Sichtweise der Betroffenen wahr- und ernst zu nehmen. Die Art und die Dauer des sexuellen Übergriffs, der biografische Hintergrund der Patient:innen und möglicherweise die spezifische Situation im Psychotherapieprozess zur berufsethischen Verfehlung können erschwerend dazukommen.

Mögliche Folgen/Symptome können sein:

- Schuld- und Schamgefühle
- Selbstzweifel und Selbstvorwürfe
- Psychosomatische Erkrankungen
- Ängste
- Depressive Symptome
- Misstrauen in Beziehungen
- Konzentrationsstörungen
- Suizidgedanken

4. Was können Sie als Helfer:in tun:

Zunächst ist es wichtig, dass den Betroffenen zugehört wird. Sehr oft ist die Möglichkeit, offen über das Erlebte sprechen zu können eine große Entlastung und ermöglicht die Erfahrung, ernstgenommen zu werden. Die eigene, nachvollziehbare und durchaus berechtigte Empörung darf nicht handlungsleitend sein. Die Erfahrung zeigt, dass mögliche Handlungsvorschläge (z.B. sofortige Beendigung der Psychotherapie, Einschalten einer Beschwerdestelle, Beschwerde ans Ministerium, Anzeige bei der Polizei) zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen und/oder umgesetzt werden können. Es gilt, den Betroffenen Zeit zu geben, um in Ruhe und mit gewonnener Distanz den jeweils individuellen Weg zu gehen.

Somit liegt die Aufgabe von Helfer:innen auch darin, über mögliche Handlungsschritte, wie oben beschrieben, zu informieren und etwaige Konsequenzen aufzuzeigen. Solche Handlungsschritte können sein:

- Sofortige Beendigung der Psychotherapie: Diese ist seitens der Patient:innen jederzeit möglich, auch ohne Angabe von Gründen.
- Einschalten einer Beschwerdestelle: Die Mitarbeiter:innen der Beschwerdestellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und stellen Informationen zu möglichen Vorgehensweisen bereit. Die Beschwerdeführer:innen entscheiden in jedem Fall selbst über das weitere Vorgehen. Dies bedeutet, dass es auch bei einem einmaligen Informationsgespräch bleiben kann. Es gibt keine Anzeigepflicht. Ausnahme: Die Verschwiegenheitsverpflichtung muss gemäß dem Berufskodex für Psychotherapeut:innen bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung gebrochen werden, um eine entsprechende Hilfestellung einzuleiten.
Auch Helfer:innen können sich bei den jeweiligen Beschwerdestellen

informieren. Es ist allerdings nicht möglich, als Helfer:in für eine dritte Person (die Betroffenen) eine Beschwerde einzureichen.

- Beschwerde an das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium (derzeit das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz). In der Regel erfolgt die Eingabe der Beschwerde schriftlich an folgende Stelle:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Abteilung VI/A/3

Rechtsangelegenheiten Ärztinnen und Ärzte, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie

Leitung: Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Radetzkystraße 2

1030 Wien

T +43.1.71100.0

E ipp.office@sozialministerium.gv.at

H www.sozialministerium.at

Die Beschwerdeführer:innen können durch die Behörde zu einem persönlichen Gespräch als Zeug:in geladen werden. Eine Begleitung durch eine Vertrauensperson oder durch Rechtsanwält:innen ist möglich. Je nach Sachverhalt leitet die Behörde nach Anhörung der oder des beschwerten Berufsangehörigen weitere Schritte ein.

- Anzeige bei der Polizei: Eine Anzeige muss von den Beamt:innen aufgenommen werden. Eine Anzeige kann aber auch schriftlich an die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet in der Folge, ob der vorliegende Tatbestand eine solche strafrechtliche Relevanz hat, dass ein Strafverfahren samt Gerichtsverhandlung eingeleitet wird. Die Staatsanwaltschaft stellt ein Verfahren ein, wenn der jeweilige Tatbestand keine strafrechtliche Relevanz hat, aber auch dann, wenn der Anfangsverdacht für nicht ausreichend erachtet wird, etwa aufgrund einer "dünnen" Beweislage. Dennoch können berufsethischen und berufsrechtliche Verfehlungen vorliegen.

Wichtig ist, zu wissen, dass eine erfolgte Anzeige von den Betroffenen nicht mehr zurückgenommen werden kann. Dies ist im § 78 StPO (Strafprozessordnung) festgelegt: Wenn einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, ist diese von Amtswegen zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Die Unterlassung einer solchen Mitteilung würde einen Amtsmissbrauch darstellen und wäre strafbar.

In Österreich ist der gesetzliche Rahmen für sexuelle Übergriffe wie folgt geregelt:

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt in den §§ 201 bis 220b (Zehnter Abschnitt) Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unter Strafe. § 212 StGB normiert den „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ als Straftatbestand: Wer als Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes mit einer

berufsmäßig betreuten Person unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eine Anzeige wegen Missbrauch des Autoritätsverhältnisses gemäß § 212 StGB ist bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erstatten, kann aber auch von den Jurist:innen des zuständigen Bundesministeriums erstattet werden. Ermittlungen müssen danach von Amts wegen aufgenommen werden. Allerdings sind entsprechende Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft oft schwierig. Das mag damit zu tun haben, dass Täter:innen die Tat in der Regel leugnen, und da die Beweisführung oft schwierig ist, dann Aussage gegen Aussage steht. Bei eingehender Ermittlung scheint es aber durchaus möglich, sich eine Überzeugung vom angezeigten Sachverhalt zu verschaffen. Hier wird es auch hilfreich sein, Zeug:innen (Angehörige, Freundinnen, an die Sie sich gewandt haben) zur Verfügung zu haben, die Aussagen aufgrund ihrer Eindrücke bestätigen können. Darüber hinaus kommt gerade in dieser Thematik auch der Beweissicherung große Bedeutung zu, beispielsweise durch zeitnahe gynäkologische Untersuchungen oder etwa die Sicherstellung von DNA.

Folge einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses wäre jedenfalls ein Berufsverbot, das durch das zuständige Bundesministerium, als die für die Vollziehung des Psychotherapiegesetzes zuständige Verwaltungsbehörde, auszusprechen ist.

Es ist in jedem Fall wichtig und sinnvoll, sich im Vorfeld eingehend zu informieren, mit welchem Ablauf in einem solchen Verfahren zu rechnen ist. Im Anschluss an ein strafrechtliches oder verwaltungsstrafrechtliches Verfahren oder auch ohne Erstattung einer Anzeige, kann eine zivilrechtliche Klage (meist auf Schadenersatz usw.) beim Zivilgericht eingebracht werden. Da eine derartige Klage nicht immer erfolgreich sein wird, ist eine Rechtsauskunft im Vorfeld unbedingt anzuraten, um etwaige Chancen und Risiken abzuwägen.

5. Hilfreiche Anlaufstellen und Adressen

Beschwerdestellen der Landesverbände des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP):

Für das Burgenland:

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Burgenländischen Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.psychotherapie.at/blp>
E-Mail Adresse: beschwerden@blp.at

Für Kärnten:

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Kärntner Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.klp.at/klp/informations-und-beschwerdestelle>
E-Mail Adresse: beschwerden@klp.at

Für Niederösterreich:

Beschwerdestelle des Niederösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie:
Derzeit nicht besetzt

Für Oberösterreich:

Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle des Oberösterreichischen
Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.ooelp.at/ooelp/organisation/gremien/ethik-beschwerde-und-schlichtungsstelle>

E-Mail Adresse: ebs@ooelp.at

Für Salzburg:

Berufsethisches Gremium u. Beschwerdestelle des Salzburger Landesverbandes für
Psychotherapie: <https://www.psychotherapie.at/slp>

Postalisch an: Nonntaler Hauptstraße 1 / EG, 5020 Salzburg

Für Tirol:

Informations- und Beschwerdestelle des Tiroler Landesverbandes für

Psychotherapie: <https://www.psychotherapie-tirol.at/patientinnen/informations-und-beschwerdestelle>

E-Mail Adresse: beschwerden@tlp.tirol

Für Vorarlberg:

Berufsethische Beschwerdestelle des Vorarlberger Landesverbandes für

Psychotherapie: <https://www.vlp.or.at/vlp/schlichtungs-und-beschwerdestelle>

E-Mail Adresse: beschwerden@vlp.or.at

Für Wien:

Beschwerdestelle des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.psychotherapie-wlp.at/wlp/beschwerdestelle>

E-Mail Adresse: beschwerden@psychotherapie-wlp.at

Bei Nichtlistung Ihres Bundeslandes/bei Unklarheit, wer zuständig ist:

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP):

<https://www.psychotherapie.at/oebvp/ueber-den-oebvp/berufsethik>

Löwengasse 3/3/4, 1030 Wien

T +43.1.512 70 90

E-Mail Adresse: oebvp@psychotherapie.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege/Abt. IX/3/A

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: +43.1.71100 - 0

<https://www.sozialministerium.at>

Ist der Psychotherapeut auch Arzt bzw. die Psychotherapeutin auch Ärztin:

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

Tel: +43.1.51406-0

<http://www.aerztekammer.at>